

## **Frage: zeugniskonferenz NDS**

### **Beitrag von „Djino“ vom 28. Januar 2009 16:12**

Hallo,

man beachte die Details:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §36

(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr.2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

bezieht sich auf:

(5) Bei Entscheidungen über ... Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen, ...

Bedeutet: Alles das, was in der Zeugniskonferenz so meist besprochen wird, ist den Lehrern vorbehalten. Spricht also gegen deinen Punkt 2).

Und zu deinem Punkt 1):

Hm, bei uns wird es (glaube ich) auch so gehandhabt, dass es manchmal zu Enthaltungen kommt. Diese Runde habe ich keine "miterlebt", meine mich aber an welche in den Vorjahren zu entsinnen.

Vielleicht findet sich irgendwo in den tiefen irgendeines Gesetzes ein entsprechender Passus... Was mir nur spontan einfällt: Im Personalvertretungsgesetz heißt es, dass Enthaltungen ebenfalls nicht möglich sind und automatisch als Gegenstimmen zu werten sind. Vielleicht läuft es ähnlich (oder umgekehrt?) mit Enthaltungen in Konferenzen?

(Genau heißt es im NPersVG: § 31 Nr.2, Satz 2 und 3: Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.)